

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmegesetz
geändert werden, 122/ME, 27. GP
GZ: 2021-0.344.216**

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
+43 664 14 14 118
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl: 975 642 225

Wien, am 19. Mai 2021

Stellungnahme zu o.a. Entwürfen

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2021/48, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie Stellung zu nehmen.

Ad Epidemiegesetz 1950

MTD-Austria begrüßt die geplante Einführung des „digitalen grünen Passes“, insbesondere auch den niederschweligen Zugang zu einem entsprechenden Zertifikat. MTD-Austria ersucht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einen niederschweligen Zugang auch Menschen mit Einschränkungen, aber ohne gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, vorzusehen.

Hinsichtlich des Ausstellens von Testzertifikaten ersucht MTD-Austria, dass freiberuflich tätige Angehörige der MTD, die gemäß § 17 der 4. COVID-19-SchuMaV zum Ausstellen von Nachweisen über ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2 berechtigt sind (siehe dazu die „Aktualisierte Information des BMSGPK über die Ausstellung von Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen“ vom 17.03.2021), auch bei der Ausstellung von Testzertifikaten gemäß § 4c Berücksichtigung finden.

Die Wortfolge „Teststellen und Labore“ in § 4c Abs. 2 EpiG wäre zu ändern in "Teststellen, Labore und freiberuflich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen, die zur Ausstellung von Testzertifikaten berechtigt sind".

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria